



SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG
15. Wahlperiode

Drucksache **15/3840**
04-12-02

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Gesetzes zum Bundesbesoldungs- und –versorgungsanpassungs-
gesetz 2003/2004

Federführend ist der Finanzminister

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Bundesbesoldungs- und –versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004

A Problem

Mit dem Gesetz zum Ausschluss von Dienst-, Amts- und Versorgungsbezügen von den Einkommensanpassungen 2003/2004 (Anpassungsausschlussgesetz) hat der Bund für seinen Bereich geregelt, dass aufgrund der anhaltend schwierigen Haushaltslage und des fortdauernden Umbaus der sozialen Sicherungssysteme als neuerliches politisches Signal ein weiterer Konsolidierungsbeitrag der obersten staatlichen Leitungsebene geleistet werden soll, indem die Gehälter dieses Personenkreises von den allgemeinen Gehaltserhöhungen 2003/2004 auf Dauer ausgeschlossen werden. Diese Regelung gilt bisher jedoch nur für die obersten staatlichen Leitungsfunktionen im Bund. Eine entsprechende Umsetzung im Landesbereich erfordert eine landesgesetzliche Regelung.

B Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt dem aufgezeigten Regelungsbedürfnis Rechnung. Entsprechend der Einkommensanpassungsverschiebung für die Empfängerinnen und Empfänger der Besoldungsgruppen B 10 im Gesetz zum Bundesbesoldungs- und –versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 vom 12. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 546) wird dieser Personenkreis nunmehr ganz von den Einkommensanpassungen 2003/2004 ausgeschlossen.

C Alternativen

Keine

D Kosten und Verwaltungsaufwand

Es entsteht ein geringer Minderbedarf bei den Personalkosten. Mehraufwand entsteht nicht.

E Federführung

Federführend ist das Finanzministerium.

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Gesetzes zum Bundesbesoldungs- und –versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004
Vom 2005**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zum Bundesbesoldungs- und –versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 vom 12. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 546) wird wie folgt geändert:

In § 1 Nr. 1 werden die Worte „in den Jahren 2003 und 2004“ gestrichen.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2005

Heide Simonis

Ministerpräsidentin

Dr. Ralf Stegner
Finanzminister

Klaus Buß
Innenminister

Begründung

I. Allgemeines

Das Gesetz zum Ausschluss von Dienst-, Amts- und Versorgungsbezügen von den Einkommensanpassungen 2003/2004 (Anpassungsausschlussgesetz) vom ... (BGBl. I S. ...) ermächtigt durch Änderung des § 14 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes (Artikel ...) die Länder, jeweils für ihren Bereich sicherzustellen, dass auch die Ämter der den Spitzenbeamtinnen und –beamten des Bundes vergleichbaren Beamtinnen und Beamten in den Ländern durch Gesetz in die Anpassungsaussetzung einbezogen werden können.

Entsprechend der Einkommensanpassungsverschiebung für die Empfängerinnen und Empfänger der Besoldungsgruppen B 10 im Gesetz zum Bundesbesoldungs- und –versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 vom 12. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 546) soll dieser Personenkreis nunmehr ganz von den Einkommensanpassungen 2003/2004 ausgeschlossen werden.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1

Die Vorschrift stellt sicher, dass der bisher nur auf die Jahre 2003 und 2004 vorgesehene Ausschluss von den Einkommensanpassungen des Bundesbesoldungs- und –versorgungsanpassungsgesetzes 2003/2004 nunmehr auf Dauer greift. Für die Besoldungs- und Versorgungsempfängerinnen und –empfänger der Besoldungsgruppe B 10 gelten somit neben den in diesen Jahren gewährten Einmalzahlungen nicht die linearen Anpassungen von 2,4% zum 1.7.2003, von 1% zum 1.4.2004 und von nochmals 1% zum 1.8.2004.

Dadurch beginnt im Übrigen für die Versorgungsempfängerinnen und –empfänger dieses Personenkreises die Verminderung nach § 69e Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes am 1.1.2005 mit dem dritten Anpassungsfaktor.

Artikel 2

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten. Aufgrund der Regelungsermächtigung in § 14 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes, wonach für eine landesgesetzliche Regelung drei Monate nach In-Kaft-Treten des Bundesgesetzes Zeit gegeben wird, tritt das Gesetz rückwirkend zum 1.1.2005 in Kraft.